

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12.05.2020**

**Konzept zur schrittweisen Öffnung und Lockerung in den Bereichen Gastronomie, Beherbergungs- und Veranstaltungswesen im Land Bremen**

**A. Problem**

Der Senat hat am 5.5.2020 die Vorlage „Fahrplan zur schrittweisen Öffnung und Lockerung in den Bereichen Gastronomie, Beherbergungs- und Veranstaltungswesen im Land Bremen, Vorschlag für eine erste Phase der Lockerungen“ beschlossen und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gebeten, bis zum 12. Mai 2020 in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven ein konkretes Konzept und die zur Umsetzung dieses Konzeptes erforderlichen Rechtsvorschriften zur Genehmigung von Veranstaltungen unter 1.000 Personen sowie zu möglichen Lockerungsmaßnahmen im Beherbergungs-, Tourismus- und Gastronomiebereich vorzulegen.

**B. Lösung**

Im Folgenden werden im Sinne des vorgenannten Konzeptes für Gaststättengewerbe, Beherbergungs- und Veranstaltungswesen und für den Einzelhandel Öffnungsschritte beschrieben, die durch Änderungen der „Coronaverordnung“ umzusetzen sind. Ferner werden ergänzende Informationen zur weiteren Umsetzung und Abstimmung mit den Unternehmen und Betrieben gegeben.

**Gaststättengewerbe**

Das Gaststättengewerbe darf ab dem 18.5.2020 nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 der Coronaverordnung eingehalten werden.

Die Betriebe haben dazu ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass die Abstandsregeln und Arbeitsschutzstandards konsequent eingehalten werden gemäß dem oben genannten betrieblichen Schutzkonzept, das auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen ist. Gäste werden auf die Corona bedingten Verhaltensregeln hingewiesen. Auf Buffets und Selbstbedienung ist aus infektologischen Gründen zu verzichten. Die Tische sind so zu platzieren, dass Gäste einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander haben. Stark frequentierte Laufbereiche (z.B. Toilettengang, Küche etc.) sind permanent freizuhalten. Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte in bestimmten Bereichen kein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten sein, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben/Trennvorrichtungen anzubringen.

Eine bereits für den Einzelhandel im Land Bremen eingesetzte Task-Force „Hygieneregeln und Arbeitsschutz“ erarbeitet in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem DeHoGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss- Gaststätten (NGG) basierend auf der Allgemeinverordnung und den dort genannten grundsätzlichen Festlegungen detaillierte Empfehlungen, die den Betrieben zur Erarbeitung der betrieblichen Schutzkonzepte an die Hand geben werden.

### **Beherbergungswesen**

Alle Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsangebote (Hotels, Pensionen sowie private und gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Jugendherbergen und vergleichbare Angebote) dürfen ab dem 18.5.2020 nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 Coronaverordnung eingehalten werden.

Nur Personen, denen der Kontakt untereinander nach der geltenden Rechtsverordnung erlaubt ist, dürfen gemeinsam ein Hotelzimmer beziehen. Der Zugang und die Anzahl der Gäste sind so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln und die Kontaktbeschrän-

kungen eingehalten werden können. Die Betriebe haben ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass die Abstandsregeln und Arbeitsschutzstandards konsequent eingehalten werden gemäß dem oben genannten betrieblichen Schutzkonzept, das auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen ist.

Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte in bestimmten Bereichen kein Abstand von 1,5 m einzuhalten sein, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben/Trennvorrichtungen anzubringen. Die Zulässigkeit der Nutzung gemeinschaftlicher Bereiche wie Schwimmbäder, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche ebenso wie Massagebehandlungen und Beautyanwendungen richten sich nach den Regelungen der Coronaverordnung. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Regularien für die Gastronomie (siehe § 9) gelten für die Restaurationsbereiche von Beherbergungsbetrieben analog.

Die oben genannte Task-Force „Hygieneregeln und Arbeitsschutz“ erarbeitet in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem DeHoGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) basierend auf der Allgemeinverordnung und den dort genannten grundsätzlichen Festlegungen detaillierte Empfehlungen, die den Betrieben zur Erarbeitung der betrieblichen Schutzkonzepte an die Hand geben werden.

### **Veranstaltungen**

In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Zusammenhang mit dem Coronavirus am 6.05.2020 wurde durch den Bund und die Länder bekräftigt, dass Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmesveranstaltungen derzeit untersagt sind. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird.

Für das Land Bremen werden darüber hinaus öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen größer 100 Personen weiterhin grundsätzlich verboten. Es gelten die Ausnahmeregelungen der Rechtsverordnung.

Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen sind ab den 18.05.2020 im Innenbereich bei Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkungsregeln wieder zulässig, sofern diese Veranstaltungen keinen Festcharakter haben (z.B. kleine Kongresse, Sitzungen, Seminare, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen Meetings etc.). Die Veranstalter haben ein Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die Abstandsregeln und Arbeitsschutzstandards konsequent eingehalten werden gemäß dem oben genannten betrieblichen Schutzkonzept, das auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorgelegt wird. Die Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte in bestimmten Bereichen kein Abstand von 1,5 m einzuhalten sein, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben/Trennvorrichtungen anzubringen.

Auf Basis der Infektionslage und der Entwicklung der Zahlen im Land Bremen, sollen ab dem 18.05.2020 Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern im Außenbereich zulässig werden. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass die Abstandsregeln und Arbeitsschutzstandards konsequent eingehalten werden gemäß dem oben genannten betrieblichen Schutzkonzept, das auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen ist. Die Abläufe sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte in bestimmten Bereichen kein Abstand von 1,5 m einzuhalten sein, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen oder geeignete Schutzscheiben/Trennvorrichtungen anzubringen.

### **Einzelhandel**

Geschäfte des Einzelhandels dürfen ab dem 13.5.2020 ohne Beschränkung der Verkaufsfläche öffnen. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Regelungen des Kontaktverbotes eingehalten

werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 10 qm Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).

.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Im Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebereich ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen beschäftigt. Frauen werden daher von den aufgezeigten Lockerungsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven, der Senatskanzlei sowie mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat nimmt das „Konzept zur schrittweisen Öffnung und Lockerung in den Bereichen Gastronomie, Beherbergungs- und Veranstaltungswesen im Land Bremen“ zur Kenntnis und bittet um Anpassung der Regelungen in der Rechtsverordnung.